

Prüfungsreglement IMK-Lehrgang Medien

Ausgabestelle: Hochschulrat (HSR)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.00
Ausgabedatum: 03.09.2019

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den an der Fachhochschule angebotenen IMK-Lehrgang Medien.

II. Prüfungen

Art. 2
Prüfungszeitpunkt

¹ Grundsätzlich ist es den Studierenden überlassen, welche Prüfungen und Arbeiten sie zu welchem Zeitpunkt absolvieren. Jedoch ist zu beachten, dass Prüfungen des Grundlehrgangs (IMK-Zertifikat Medien) abgeschlossen sein sollten, bevor die Journalistische Hausarbeit im Ergänzungslehrgang (IMK-Diplom Print, Radio/TV oder Multimedia) eingereicht wird.

Art. 3
Obligatorische Studienleistungen

¹ Alle für ein Diplom obligatorischen Studienleistungen (Prüfungen, Hausarbeiten, Nachweise über Kursbesuche und Praktika) sowie die Dauer und der Modus der Prüfungen sind in der IMK-Broschüre aufgeführt.

² Es ist Pflicht der Studierenden, sich über Inhalt und Modus der Prüfungen zu informieren.

Art. 4
Prüfungssessionen

¹ Prüfungen können an den im Kursprogramm aufgeführten Daten abgelegt werden. In Ausnahmefällen können auch andere Prüfungstermine festgelegt werden.

III. Prüfungsanmeldung

Art. 5
Anmeldeformular

¹ Die Anmeldung zu den Prüfungen hat schriftlich unter Benützung des betreffenden Anmeldeformulars zu erfolgen.

Art. 6
Anmeldefrist

¹ Die Prüfungsanmeldung hat bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Zu spät eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Die Leitung des IMK-Lehrgangs Medien kann eine Prüfungsanmeldung ablehnen, wenn die vorgeschriebene Kursbelegung nicht erfüllt wurde oder wenn die Kursrechnungen nicht bezahlt wurden.

- Art. 7
Abmeldung
- ¹ Erfolgt eine Abmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist, so ist die Gebühr voll zu bezahlen. Erfolgt eine Abmeldung nach Beginn der Prüfung, gilt die abgemeldete Prüfung als nicht bestanden und wird mit Note 1 eingetragen. Eine schriftliche Prüfung, die nicht abgegeben wird, erhält die Note 1.

IV. Schriftliche Prüfungen

- Art. 8
Prüfungsbeginn
- ¹ Die Prüfungsaufgaben werden eine Viertelstunde vor Prüfungsbeginn ausgeteilt; die Studierenden haben sich daher eine Viertelstunde vor offiziellem Beginn im entsprechenden Prüfungsraum einzufinden.

- Art. 9
Schreibmittel, Hilfsmittel
- ¹ Alle Arbeiten sind mit dem Computer zu verfassen oder gut leserlich mit blauer oder schwarzer Tinte oder Kugelschreiber zu schreiben. Bleistift wird nicht akzeptiert. Unleserliche Stellen werden als Fehler bewertet. Werden Varianten abgegeben, so wird die schlechtere Variante bewertet.
- ² In den Prüfungen Radio- und TV-Journalismus sind keine Hilfsmittel erlaubt. In der Prüfung Nachrichtentext und Sprachliche Textkritik sind sprachliche (d. h. lexikalische und grammatische) Nachschlagewerke sowie die Kursunterlagen erlaubt.

- Art. 10
Unredlichkeiten
- ¹ Jegliche Kontaktnahme und gegenseitige Hilfe ist verboten. Wird während einer schriftlichen Prüfung abgeschrieben oder „gespickt“, so wird die Prüfung abgebrochen. Die betreffende Prüfung kann in diesem Falle nur noch einmal wiederholt werden.
- ² Erhebt sich bei schriftlichen Arbeiten der Verdacht auf Unredlichkeit, so kann eine Überprüfung oder Wiederholung angeordnet werden.

- Art. 11
Verlassen des Raumes
- ¹ Bei schriftlichen Prüfungen darf der Prüfungsraum nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson verlassen werden.

V. Mündliche Prüfungen

- Art. 12
Rahmenzeiten
- ¹ Die Studierenden haben sich eine Viertelstunde vor offiziellem Prüfungsbeginn in der Schule einzufinden. Die im Prüfungsstundenplan für mündliche Prüfungen festgelegten Zeiten sind Rahmenzeiten, d. h. sie können eventuell unter- oder überschritten werden. Die Unter- bzw. Überschreitung darf aber höchstens zehn Minuten betragen.

- Art. 13
Hausarbeiten
- ¹ Journalistische Hausarbeiten sind ohne fremde Hilfe durchzuführen und elektronisch oder maschinengeschrieben abzugeben. Sie werden nicht benotet, sondern "angenommen" bzw. "zurückgewiesen". Die Journalistische Hausarbeit muss in zweifacher Form eingereicht werden (1 Exemplar an den Experten, 1 Exemplar an die Administration der Fachhochschule).

VI. Prüfungsbewertung und Notenanforderungen

Art. 14
Allgemeine Bewertungsnormen

- ¹ Die Noten werden möglichst differenziert erteilt und streuen von 1 bis 6.
² Die Bewertung erfolgt nach den Anforderungen einer durch Theorie abgestützten Praxis und den sich danach richtenden Prüfungsanforderungen. Der während des Unterrichts durchgenommene Stoff ist daher nur bedingt massgebend.

Art. 15
Notensystem

- ¹ Es gilt folgendes Notensystem

Note	
6	sehr gut
5.5	gut bis sehr gut
5	gut
4.5	genügend
4	knapp genügend
3.5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2.5	schwach bis ungenügend
2	schwach
1.5	sehr schwach bis schwach
1	sehr schwach

Art. 16
Notenanforderungen für die Diplomierung

- ¹ Für die Diplomierung gelten folgende Notenanforderungen:
a) Durchschnitt aller Noten: 4.5.
b) Es darf höchstens eine Note unter 4 liegen.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 17
Prüfungswiederholung

- ¹ Prüfungen können wiederholt werden, doch darf ein Fach höchstens dreimal geprüft werden. Wer unentschuldig einer Prüfung fernbleibt, kann diese Prüfung nur noch einmal wiederholen.
Bei Wiederholungen gilt die letzte Note als massgebend und wird ins Diplomzeugnis eingetragen, auch wenn sie schlechter ausfällt als die früheren Prüfungsnoten.

Art. 18
Rekurse

- ¹ Rekurse sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich an die Leitung des IMK-Lehrgangs Medien zu richten.

Art. 19
Beantragung eines Diploms / Diplomierung

- ¹ Zur Beantragung eines Diploms sind die erforderlichen Diplomanunterlagen dem Sekretariat des IMK einzureichen. Es werden nur vollständig ausgefüllte Diplomanträge geprüft.

Art. 20
*Diplomfeier / Notenbe-
kanntgabe*

¹ In der Regel einmal pro Jahr findet eine Zertifikats- und Diplomfeier statt. An dieser Feier werden die Zertifikate und Diplome überreicht. Die Resultate der Einzelprüfungen werden jeweils per Post zugestellt.

Art. 21
Prüfungsgebühren

¹ Es gelten folgende Prüfungsgebühren

- a) Mündliche Examina
 - i) Radio- bzw. TV-Journalismus: 100 Fr. pro Prüfung
- b) Schriftliche Examina
 - i) Nachrichtentext 240 Fr.
 - ii) Sprachliche Textkritik 100 Fr.
- c) Für Arbeiten gelten spezielle Tarife.
- d) Die Gebühren für die Prüfungen sind spätestens bis zum Prüfungstag zu begleichen. Die Prüfungsergebnisse können zurückbehalten werden, bis die Gebühren bezahlt sind.

VIII. Abschliessende Bestimmungen

Art. 22
*Inkrafttreten und Aufhe-
bung bisherigen Rechts*

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom November 2012.

Fachhochschule Graubünden

Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates

Jürg Kessler
Rektor